

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Schaubek Spezialtiefbau, Gutenbergstraße 1, 84048 Mainburg

Vorhaben: Bauvorhaben Karlskron-Mändelfeld, Riedelstraße 12

I. Sachverhalt

Die Firma Schaubek Spezialtiefbau GmbH ist in Karlskron-Mändelfeld, Riedelstraße 12 mit einer geschlossenen Wasserhaltung durch Schwerkraftbrunnen beauftragt. Mit Hilfe von 6 Brunnen und Unterwasserpumpen wurden an 95 Tagen im Zeitraum vom 13.07. bis zum 15.10.2020 etwa 330.000 m³ Grundwasser gefördert und in den Mooskanal eingeleitet. Durch die Grundwasserförderung wurde der Grundwasserspiegel in dem genannten Zeitraum um 0,6 m abgesenkt. Die für die Wohnbebauung relevante Bauwasserhaltung findet auf einer Gesamtfläche von 400 m² statt.

Aufgrund von Änderungen, die im Verfahren nachgeschoben wurden, liegen erst nach der Beendigung der Grundwasserförderung geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 UVPG vor, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Firma Schaubek auf wasserrechtliche Genehmigung für die Grundwasserförderung stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. a) UVPG dar.

2. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich.

a) Das Vorhaben erfüllt den Gewässerbenutzungstatbestand nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 WHG. Für Vorhaben mit einem jährlichen Grundwasserfördervolumen von 330.000 m³ ist gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

b) Für die Einschätzung, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die wasserrechtliche Erlaubnis eintreten können, dienen die eingereichten Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und des beauftragten Planungsbüros.

(1) Von dem Vorhaben ist in erster Linie das Schutzgut Wasser betroffen. Grundwasser wird abgepumpt und über ein Absetzbecken dem angrenzenden Moosgraben zugeleitet. Es ist nicht erkennbar, dass die Absenkung nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser als solches und den Grundwasserspiegel hat. Auch eine Verunreinigung des abgepumpten Wassers ist bei sachgemäßer Ausführung nicht zu erwarten, so dass reines Grundwasser in den Entwässerungsgraben eingeleitet wird. Durch die Einleitung des abgepumpten Wassers in den Moosgraben wird die Nutzung des Entwässerungsgrabens nicht beeinträchtigt. Die Abflussleistung des Grabens ist laut Auskunft des Planungsbüros ausreichend. Die punktuell erhöhte

Wassermenge ändert die Strömungsgeschwindigkeit, wodurch Sedimente im Gewässerbett aufgewirbelt werden. Dies ist jedoch nur ein lokal auftretender Effekt auf einer Gewässerlänge von etwa 50 bis 70 Metern. Weder die Gewässerökologie noch die Abflussfunktion werden dadurch beeinträchtigt.

(2) Von dem Vorhaben sind auch die Schutzgüter Boden und Fläche betroffen. Die Wasserhaltung wird auf einem Baugrundstück betrieben. Die Nutzung des Grundstücks und damit des Bodens sowie der Fläche wird durch die Wasserhaltung erst ermöglicht. Durch die Grundwasserförderung als solche sind weder die Boden- noch die aktuelle und zukünftige Flächennutzung beeinträchtigt.

(3) Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind nicht ersichtlich.

c) Entsprechend den gemachten Angaben des Vorhabenträgers ist mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen. Somit besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 21.01.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz